**SATZUNG**

der

Alzheimer Gesellschaft

Niederbayern e.V.

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen Alzheimer Gesellschaft Niederbayern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz

„eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf, Ortsteil Mainkofen.

Er gehört nicht zum Bezirkskrankenhaus Mainkofen.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer Krankheit oder von anderen Demenzerkrankungen direkt oder indirekt betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Betreuung, Behandlung und Forschung beteiligten Berufsgruppen ein.
2. Der Verein will insbesondere:

* über die Alzheimer Krankheit und andere Demenzerkrankungen informieren und mittels Öffentlichkeitsarbeit Verständnis bei der Bevölkerung fördern
* in Abstimmung mit dem Bundesverband Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen und unterstützen
* Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und die Selbsthilfetätigkeit bei Angehörigen verbessern
* für die Betreuenden durch Aufklärung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen
* mit örtlichen Stellen und Einrichtungen, die sich mit demenzkranken Menschen befassen, zusammenarbeiten

1. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle, weltanschauliche Bindung.

Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert des behinderten Lebens.

1. Der Verein möchte die in Absatz 1 genannten Personen auch persönlich betreuen.

Ziel ist es, die geistige und mentale Aktivität der Betroffenen mittels wissenschaftlich fundierten Trainingsmethoden zu erhalten bzw. zu fördern und zu verbessern.

Falls es in besonderen Fällen notwendig ist, sollen sowohl die erkrankten Personen als auch deren Angehörige und Betreuer unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensgrenzen des § 53 AO auch finanziell unterstützt werden.

Der Verein fördert andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Sinne dieser Satzung tätig sind, zum Beispiel den Caritasverband Deggendorf oder das vom Bayerischen Roten Kreuz betriebene Altenheim in Plattling oder andere.

**§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige

Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person

des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

1. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei

Ablehnung des Antrags ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung

vorzulegen.

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederkartei des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluß

oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Austritt.

1. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von

von drei Monaten möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand

erklärt werden.

1. Über Ausschluß von der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, wenn das

Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Entscheidungen über den Ausschluß müssen der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

1. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen

aufgenommen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell

oder materiell fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

**§5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

Die Beiträge sind möglichst bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu

entrichten.

**§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

* der Vorstand
* die Mitgliederversammlung
* der fachliche Beirat
* die Arbeitsausschüsse

**§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei 2. Vorsitzenden,

dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Der Schriftführer gilt im Vorstand als mitstimmberechtigt.

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre

gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.

1. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand kann nichtstimmberechtigte Beisitzer/Beisitzerinnen kooptieren

(z.B. Projektleiter/Projektleiterin).

**§8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26, Absatz 2 BGB sind der /die erste

Vorsitzende.

Die zwei zweiten Vorsitzenden sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt eine

Tagesordnung auf.

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er führt die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zur Unterstützung bei der

Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse

einsetzen.

**§9 Niederschriften**

1. Über Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des

Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen.

**§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom

Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom

Stellvertreter/von der Stellvertreterin schriftlich, mündlich oder fernmündlich

innerhalb von zehn Tagen einberufen werden.

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind

und Übereinstimmung erzielen. Sind alle Mitglieder des Vorstandes

anwesend, ist die einfache Mehrheit notwendig. Bei Eilbedürftigkeit können

Beschlüsse auch fernmündlich gefaßt werden. Der Beschluß ist jedoch unverzüglich schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand kann zur Durchsetzung von definierten Zielen des Vereins einen

Projektleiter/eine Projektleiterin einsetzen.

1. Der Vorstand kann einen/eine hauptamtlichen/hauptamtliche Geschäftsführer/

Geschäftsführerin bestellen.

**§11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

* Wahl des Vorstandes
* Wahl zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (Revisoren/Revisorinnen)
* Beschlußfassung über den Vereinshaushalt
* Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
* Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
* Entlastung des Vorstandes
* Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich.
2. Die anwesenden Mitglieder erhalten je eine Stimme. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, über Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

1. Die Mitgliederversammlung findet sooft es die Arbeit erfordert, jedoch

mindestens einmal im Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

**§12 Fachlicher Beirat**

1. Der fachliche Beirat berät den Vorstand bei Entscheidungen, die besondere

fachliche Kompetenz erfordern. Er besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von bis zu zwei Jahren berufen werden.

**§13 Arbeitsausschüsse**

1. Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der

Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse können vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

**§14 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann zur weiteren Ausgestaltung eine Finanz- und

Geschäftsordnung erlassen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

**§15 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Alzheimer

Gesellschaft e.V.“ mit Sitz in Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für

gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.